Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS)

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS)

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAssG)

Stand 05.06.2025

Die ADS mit ihren Mitgliedsverbänden begrüßt den Referentenentwurf des Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung (PflFAssG) und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme dazu.

Zur Sicherung der qualitativ erforderlichen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung in Deutschland bedarf es aufgrund der sich wandelnden Anforderungen in allen Versorgungsbereichen der Akut- und Langzeitpflege nicht nur einer steigenden Zahl von beruflich Pflegenden, sondern auch eines an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen und den dementsprechenden Kompetenzen ausgerichteten Qualifikationsmix aus Pflegefachpersonen (DQR-Niveau 4 und 4+), Pflegefachassistenzpersonen (DQR-Niveau 3) und Pflegehilfspersonen (DQR-Niveau 1+2).

Deutlich ausgewiesen ist ein solcher bedarfsgerechter Personalmix in den Ergebnissen des Ende Juni 2020 abgeschlossenen „Projektes zur Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“[1]. In der dem folgenden „Roadmap zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ vom Februar 2021[2] wird u. a. ausgeführt, dass die Länder auf eine Harmonisierung der landesrechtlich geregelten Helfer- und Assistenzausbildungen in der Pflege hinwirken werden. Das als Referentenentwurf vorgelegte Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) folgt diesem Vorhaben. Es soll die im Referentenentwurf unter „A. Problem und Ziel“ beschriebenen bundesweit 27 sich vielfach deutlich unterscheidenden Ausbildungsgänge zur Pflegehilfe und Pflegeassistenz ablösen.

Mit der generalistischen Ausrichtung des Gesetzes werden die Qualität der pflegerischen Leistungserbringung und die Attraktivität der Ausbildung in diesem Pflegeberuf deutlich gesteigert. Mit dem Abschluss dieser Ausbildung ist zum einen im Lauf des Berufslebens eine Tätigkeit als Pflegefachassistenzperson in unterschiedlichen Versorgungssettings der Akut- und Langzeitpflege möglich, zum anderen ist bei einer ggf. folgenden Ausbildung nach PflBG zur Pflegefachperson damit eine den pflegefachlichen Erfordernissen folgende Anschlussfähigkeit gegeben.

[1] https://www.gs-qsa-pflege.de/wp-content/uploads/2020/09/Abschlussbericht_PeBeM.pdf
[2] https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf

Zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs nehmen wir im Folgenden Stellung.

Artikel 1 – Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf

Strukturierung des Gesetzes

Die ADS begrüßt die dem PflBG folgende Strukturierung des PflFAssG. Für Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung erleichtert das deutlich die Umsetzung der Regelungen, u. a. zu Praxisanleitung, praktischer Einsatzplanung und Kooperationsverträgen.

Berufs- und Ausbildungsbezeichnung

Die ADS begrüßt die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin", „Pflegefachassistent" oder „Pflegefachassistenzperson". Nur damit ist eine deutliche Abgrenzung zu den dem DQR-Niveau 1+2 zuzuordnenden Pflegehilfskräften/Pflegehilfspersonen gegeben.

Zu § 4 - Ausbildungsziel

Absatz 3, 1.

In Absatz 3, 1. wird unter a) bis k) auf eine Reihe von pflegerischen Aufgaben hingewiesen, zu denen Pflegefachassistenzpersonen im Rahmen ihrer Ausbildung befähigt werden sollen. Diese Aufgaben beziehen sich auf „nicht komplexe Pflegesituationen". Das ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies eine erste Differenzierung im Aufgabenbereich der Pflegefachassistenz erkennen lässt. Allerdings bleibt trotz dieser Formulierung unklar, wie „nicht komplexe" von „komplexen" Pflegesituationen im rechtlichen und fachlichen Sinne abgegrenzt werden.
Die Empfehlung wäre, hier von „**stabilen** nicht komplexen Pflegesituationen" zu sprechen.

Änderungsvorschlag zur Formulierung in Absatz 3

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung einer Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz in **stabilen** nicht komplexen Pflegesituationen selbständig durchzuführen und in komplexen Pflegesituationen an ihrer Durchführung mitzuwirken:

Absatz 3, 2.

Den Qualifikationsniveaus mit ihren entsprechenden Kompetenzen sind die zur Übertragung geeigneten ärztlich angeordneten Maßnahmen (medizinische Behandlungspflege) sehr differenziert zugeordnet. Aktuell gibt es darüber hinaus in den Bundesländern mit den Krankenkassen und Pflegekassen rahmenvertraglich vereinbart auch noch sehr unterschiedliche Regelungen. Die Ärztin oder der Arzt kann diese Zuordnungen unterhalb des Qualifikationsniveaus 4 der Pflegefachpersonen nicht im Einzelnen einschätzen – und muss das auch nicht. Die Übertragung muss an Pflegefachpersonen erfolgen und diese übertragen nach den gegebenen Möglichkeiten der Kompetenzen und vertraglichen Regelungen dann weiter.

Änderungsvorschlag zur Formulierung in Absatz 3

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

2. ärztlich angeordnete, zur Übertragung geeignete Maßnahmen ~~nach Übertragung durch die Ärztin oder den Arzt oder~~ nach Weiterübertragung durch die Pflegefachperson eigenständig durchzuführen,

Zu § 5 - Dauer und Struktur der Ausbildung

Absatz 1, Satz 1

Die ADS begrüßt, dass es nicht - wie von einigen gefordert - zu einer 12-monatigen Ausbildungsdauer gekommen ist. Bezogen auf die Vollzeitform ist unsererseits dennoch anzumerken, dass es auch in einer 18-monatigen Ausbildung nur sehr konzentriert möglich ist, die erforderlichen Kompetenzen für die zu übernehmenden Pflegefachassistenzaufgaben und die damit verbundene Verantwortung zu erwerben. Die ADS hatte deshalb für eine 24-monatige Ausbildung plädiert, zumal damit für die nur über einen Hauptschulabschluss verfügenden Auszubildenden auch der Verkürzungstatbestand der dreijährigen Pflegefachausbildung um ein Jahr gerechtfertigt wäre.

Weitergehendes Erfordernis
*für **Ausbildungsabsolvent:innen mit ausländerrechtlichen Tatbeständen**:*
Die Pflegefachassistenzausbildung soll mit dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss in die anerkannte Berufstätigkeit als Pflegefachassistentin oder als Pflegefachassistent führen.
Auch wenn die Pflegefachassistenzausbildung nicht dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der dortigen Regelung (BBiG § 5 Absatz 1, Satz 1, 2.) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren unterliegt, gibt es mit einer Ausbildungsdauer unter 2 Jahren insbesondere ausländerrechtlich immer wieder Schwierigkeiten, bis hin zur Verweigerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach erfolgreich abgeschlossener, bisher länderrechtlich geregelter, Pflegehelfer-/Pflegeassistenzausbildung.

Für die erfolgreich abgeschlossene Pflegefachassistenzausbildung mit einer Berufszulassung nach § 1 PflFAssG ist seitens des **Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesarbeitsagentur für alle Ausländerbehörden verbindlich vorzugeben, dass diese Ausbildung auch mit einer nur 18-monatigen Ausbildungsdauer den Berufen nach BBiG gleichwertig zu setzen ist.**

Zu § 8 – Mindestanforderung an Pflegeschulen

Absatz 2

Für die qualitativ erforderliche und zielgruppengerechte Ausbildung im Bereich der Pflegefachassistenz ist der Schlüssel von einer Vollzeitstelle hauptberuflicher Lehrkräfte auf 20 Ausbildungsplätze nicht ausreichend und pädagogisch problematisch. Die Auszubildenden benötigen – insbesondere zu Beginn der Ausbildung und in sprachlich oder fachlich herausfordernden Lernsituationen – eine deutlich größere pädagogische Unterstützung.
Die ADS hält einen Schlüssel von 1:15 für zwingend erforderlich.

Zu § 10 - Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

Absatz 2

Die ADS sieht die Regelungen in Absatz 2 sehr kritisch. Es sollte mindestens differenziert werden nach den Gründen des Fehlens eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses und dem Fehlen (nur) des Nachweises desselben:

1. Personen ohne abgeschlossene Schulbildung mindestens auf Hauptschulniveau,
   z. B. mit Fluchthintergründen oder aufgrund von persönlichen Umständen:

   Hier muss es Möglichkeiten geben, mit denen parallel zu einer ggf. in Teilzeit erfolgenden Pflegefachassistenzausbildung ein Hauptschulabschluss erworben werden kann.

2. Personen mit mindestens der Hauptschule entsprechenden Schulabschlüssen ohne vorliegendes Zeugnis, z. B.
   - bei Personen mit einem in Deutschland vor mehr als 10 Jahren erworbenen Hauptschulabschluss mit nicht mehr vorhandenem Zeugnis und der Unmöglichkeit, es von den zuständigen Behörden aufgrund der vergangenen Zeit erhalten zu können,
   - bei Personen, die in den Heimatländern mindestens einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss erworben haben, das Zeugnis aufgrund ihrer Flucht aber nicht nachweisen können.

   In diesen Fällen kann die Regelung des Absatzes 2 eine Möglichkeit sein. Es bedarf jedoch sehr konkreter einheitlicher Kriterien, an denen die Pflegeschulen ihre Prognose auszurichten haben.

Ergänzend merkt die ADS an, dass als Zugang zur Ausbildung ein B2-Sprachniveau anzustreben ist und spätestens nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung überprüfbar vorhanden sein muss.

Zu § 11 - Anrechnung gleichwertiger Ausbildung und Berufserfahrung

Absatz 1
Die ADS begrüßt diese Verkürzungsmöglichkeiten.

Absatz 2, Satz 1, 2.
Mit Hinweis auf die gegebenen Verkürzungsmöglichkeiten nach Absatz 1, Satz 1, 2. kann die ADS der in Absatz 2, Satz 1, 2. ermöglichten Verkürzung der Ausbildung auf 320 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts nicht folgen.
Berufserfahrung durch eine mehrjährige praktische Tätigkeit in der Pflege **kann weder die zum notwendigen Kompetenzerwerb erforderliche praktische Ausbildung vollständig ersetzen, noch rechtfertigt sie die Reduzierung des Unterrichts auf 320 Stunden.**

Änderungsvorschlag
Satz 1, 2. in Absatz 2 ist zu streichen

Zu § 16 - Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Die ADS begrüßt die Regelungen zu den Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung entsprechend den Regelungen in § 18 PflBG für die Ausbildung zur Pflegefachperson.
Insbesondere gilt das für die Verpflichtung zur Sicherstellung der Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während der Praxiseinsätze zu leistenden praktischen Ausbildungszeit nach Absatz 1, Satz 1, 3..

Zu § 18 - Probezeit

Aus Sicht der ADS ist eine Probezeit von sechs Monaten notwendig.
Der ab Ausbildungsbeginn erforderliche Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung führt dazu, dass bis zum Ablauf von vier Monaten in beiden Bereichen der Zeitraum für die Erprobung der Eignung für die Ausbildung und den Beruf zu kurz ist.
Im Zeitraum von sechs Monaten ist das insbesondere auch für die Einschätzung im darin zeitlich möglichen Praxisanteil gegeben. Im Übrigen kann innerhalb der Probezeit jede Seite bei Bedarf eher kündigen.

Änderungsvorschlag zur Formulierung Satz 2
Die Probezeit beträgt **sechs Monate**, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

Zu § 24 - Finanzierung

Die ADS begrüßt die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in den §§ 26 bis 36 PflfBG.
Insbesondere begrüßt die ADS, dass die Kosten der Ausbildungsvergütung während der gesamten Ausbildungszeit vollständig über den Ausgleichsfonds finanziert werden. Damit wird ein klares Zeichen gesetzt und der Rahmen dafür geschaffen, dass der Erwerb der Kompetenzen im Vordergrund steht.

Ergänzend:
Wie schon bei der Stellungnahme zum Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) merkt die ADS an, dass die zeitlich uneingeschränkte Vermittlung von Kompetenzen auch für die berufliche Pflegeausbildung nach Teil 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) gelten muss. Diese Zeit darf nicht durch Anrechnung von „Wertschöpfungsanteilen" der Auszubildenden im 2. und 3. Ausbildungsjahr reduziert werden, sondern ist durch die vollständige Übernahme der Kosten der Ausbildungsvergütung aus dem Ausgleichsfond für die gesamte Ausbildungszeit zu gewährleisten.

In **Artikel 3 – Änderung des Pflegeberufegesetzes -** ist die entsprechende Änderung aufzunehmen.

Zu § 37 - Zuständigkeit der Behörden

Die ADS bittet darum, darauf hinzuwirken, die Zuständigkeiten der Ministerien und Behörden in den jeweiligen Ländern generell analog zu denen des Pflegeberufegesetzes zu regeln, um für die Schulen und die Träger der praktischen Ausbildung den Aufwand aller mit der Ausbildung zusammenhängenden Verfahren so gering wie möglich zu halten.

Zu § 50 - Fortgeltung der Berufsbezeichnung

Die ADS begrüßt grundsätzlich die Regelungen zur Fortgeltung der Berufsbezeichnung einschließlich der Geltung der Erlaubnis nach § 1.

Abhängig von den in den unterschiedlichen Ausbildungen nach Länderrecht bisher vermittelten Kompetenzen ist im Zusammenhang der ggf. notwendigen erweiterten Verantwortungsübernahme einer Pflegfachassistenz aber sicherzustellen, dass für die Absolventinnen und Absolventen der bisherigen Ausbildungen der ggf. notwendige erweiterte Kompetenzerwerb über Fortbildungen geregelt wird.

Artikel 3 – Änderung des Pflegeberufegesetzes

Zusätzliche Änderungsnotwendigkeit
§ 27 – Ausbildungskosten

Wie zu § 24 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) ausgeführt, ist es dringend erforderlich, dass auch in der generalistischen Pflegeausbildung nach Teil 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) zur Sicherstellung der fachlich erforderlichen Kompetenzvermittlung die Ausbildungsver-

gütung für die gesamte Dauer der Ausbildung aus dem Ausgleichsfond finanziert wird und nicht nur im 2. und 3. Ausbildungsjahr die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

Änderungsvorschlag

(1) Kosten der Ausbildung sind die ~~Mehrkosten~~ **Kosten** der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten. Investitionskosten sind Aufwendungen für Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen.

Absatz 2 ist zu streichen

Berlin, 07.07.2025

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: +49 30 / 36 752 779
E-Mail: info@ads-pflege.de
Web: www.ads-pflege.de

Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS):

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband
- EFAKS - Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.